

Strafarbeiten beim Unterrichtsbesuch?

Beitrag von „alias“ vom 7. Juli 2004 00:13

Zitat

Die Meinung der Betreuungslehrer zählt zumindest in Bayern für die Notengebung ohnehin nichts, auch wenn die letztlich ein Gutachten schreiben - das haben mir jedenfalls meine Seminarlehrer gesagt.

Seid vorsichtig mit solchen Hinweisen.

Ich bin selbst Mentor (Betreuungslehrer) und habe offiziell mit der Notengebung nichts zu tun. Weil mein Rektor jedoch den Ref nur in zwei U-Besuchen gesehen hat, bekam ich den dienstlichen Auftrag, einen Vorschlag für das Schulleitergutachten zu schreiben und einen Notenvorschlag abzugeben.

Was er letztendlich damit getan hat, unterliegt dem Dienstgeheimnis. heisst: Ich weiß nicht, ob er meinen Vorschlag übernommen oder abgeändert hat. (Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse kommt erst.)

Zur Gewichtung in Ba-Wü:

Für die Ermittlung der Gesamtnote der 2.Dienstprüfung werden die Lehrproben, die Pädagogikprüfung und das Schulleitergutachten doppelt, die Prüfungen in Fachdidaktik einfach gewichtet., d.h. das Schulleitergutachten zählt so viel wie alle Lehrproben zusammen.

Für die Einstellung wird in Ba-Wü eine Leistungszahl berechnet:

Realschulen:

Leistungszahl = 10mal Durchschnittsnote der I. Staatsprüfung + 30mal Durchschnittsnote der II. Staatsprüfung

GHS:

Leistungszahl = 20mal Durchschnittsnote der I. Staatsprüfung + 20mal Durchschnittsnote der II. Staatsprüfung

+/- Malus/Bonus Seminarausgleich

+/- Jahrgangsausgleich